

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Feodrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, wie diese letztern anzusehen seyen, sollen in Kraft verbleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung lies Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa, lies vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag (S. denselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artikel wird angenommen, mit der Abänderung, daß die Fruchtgrundzins für das Jahr 1800 sollen ganz, entweder in Natur oder nach der Schätzung bezahlt werden, die das Gesetz für diejenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

Präsident: Escher.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die diesjährigen Zehnden und Grundzins betreffend (S. S. 492) wird fortgesetzt.

Die Art. 2—6 werden mit verschiedenen Verbesserungen angenommen, und die weitere Discussion vertaget.

Der Art. 7 wird verworfen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Gesetzesvorschläge, welche eben so viele Heyrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu gesetzlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths- und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalguts zu Galmos im C. Solothurn. Derselbe wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Distr. Regenstorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwey Bodenzins von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, bey G. Stämpfli, Buchdrucker 1800. S. 148.

Dieses von uns bereits (St. 56. S. 264) angekündigte Handbuch, sollte die helvetische Gesetzgebung bis zum May 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Veränderungen, bewogen den Verfasser, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine höchst schätzbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten helvetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan dieses jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also freylich der bey weitem größeren Zahl der sogenannten Gesetze und Decrete der vormaligen Räte) bloß die eigentlichen gesetzlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammenzuordnen, und dabey sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für das erstere diente die alphabetische Ordnung, und für das letztere die Ausführung aller Daten. — In Rücksicht auf Ordnung sowohl als Vollständigkeit und Genauigkeit, hat der Vf. alles geleistet, was man wünschen konnte. Um die Einrichtung des Werkes und was darinn geleistet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige kleine Artikel als Proben aus:

Religionsdiener, (Religionslehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfünden.

Eid. Alle Geistlichen, die den Bürgereid nicht schwören wollen, sollen aus Helvetien fortgewiesen werden. 19. Herbstmonat 1798. — Betragen bey Unruhen, siehe Aufrühr.

Gehalt. 1. Der gesetzgebende Körper erkennt feyerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch

den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen, sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung gelitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich, dem gesetzgebenden Corps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetzmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen vorhergegangenes Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen. 22. August 1798.

Eie sollen die Erstlinge oder Primiz ferner beziehen.

20. Christm. 1798.

Die für die obersten Gewalten wegen der Religions-Verschiedenheit nöthigen Religionsdiener, sollen vom Staate bezahlt werden. 15. Herbstmonat 1798, und 15. Jenner 1799; mit 160 Franken monatlich; 19. Brachmonat 1799.

Es soll kein Vorrecht statt finden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung constituirter Behörden, in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen. 31. Aug. 1798.

Kriegsdienst. Die eingeweihten Religionsdiener, und die Jünglinge die sich dem geistlichen Stand gewidmet haben, sind davon ausgenommen. 13. Christmonat 1798, und 14. Horn. 1799.

(Neue Pfünden. Die Errichtung eigener Pfarren, wurde verschiedenen Gemeinden bewilligt, wenn sie sich anheischig machten, solches auf eigene Kosten und ohne Nachtheil eines Dritten zu thun. Beispiele, 10. und 15. Jen. und 8. Merz 1799: ff.)

Schatz, Schatzamt.

Drey Commissarien bilden das Schatzamt, nehmen das einkommende Geld in Empfang, und führen Rechnung darüber. 29. April 1798. Ihr Gehalt, siehe Beamte.

Die Verwaltungskammern und Ober-Einnehmer dürfen bey Strafe nicht über die in Cassen liegenden Gelder (eigenmächtig) verfügen. 24. Heumonats 1799.

Die im Lauf der 2 Jahre 1798 und 99 angewiesenen Summen für die verschiedenen Abtheilungen, sind im Zusammenhang folgende:

	1798	1799.
Grosser Rath, (worunter für das National-Archiv L. 4000, und Hausachen 8000.)	20000	36000
Senat,	10600	11000
Vollziehung, (worunter: Vermischtes 25000, geheim= 21000, und Schatzamt= 6000.)	122000	194250
Minister der Finanzen,	20000	34600
— des Innern, (Steuern, Requisitionen.)	220000	455,000
— der Justiz und Polizen.	17500	88000
— des Kriegswesens	494000	2,350,000
— der Wissenschaften, (worunt. Bauwesen, 20000, und Geistliche 100,000.)	12000	148,000
— der ausw. Angelegenheiten.	20000	—
Ober Gerichtshof.	5000	11000
Fr.	941100	3,326850

Anmerkung. Die Rechnung selbst konnte noch nicht öffentlich erscheinen, weil mehreres daran zu verbessern ist: Dekret vom 28. April 1800. *)

Erklärung.

In einer hier in Bern öffentlich unter dem Titel: Vertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in B. Kuhns, Fürsprech und gewesenen Volksrepräsentanten, Schrift über das Einheitsystem, von David Müsli, Helfer im Münster. Bern, gedruckt bey G. Stämpfy 1800 — feilgebotenen Flugschrift, werde ich auf S. 14 beschuldigt: „ich habe darauf angerathen die armen Untertwaldner mit Feuer und Schwert zu verfolgen.“ Dieses Vorgeben ist eine schändliche Lüge. Ich bin diese öffentliche Erklärung meiner tief getränkten Ehre schuldig. Ich zeige zugleich dem Publikum an, daß ich die mir wegen dieser schamlosen Verläumdung gebührende Genugthuung ungesäumt auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege gegen ihren Urheber suchen will.

Geschrieben in Bern den 17. Herbstm. 1800.

Bernh. Fried. Kuhn.
Fürsprech, gewesener Repräsent.

*) Von den letztjährigen drey Millionen, wurden zwey von den ausserordentlichen Kriegsanstalten weggezehret; so daß eine bis anderthalb Million Franken ordentlicher Ausgaben wohl eine kleine Summe wäre, wenn Beamte, Geistliche, Arbeiter, und Lieferanten aller Arten, dadurch bezahlt wären: aber leider! wird es kaum nur das Militär seyn.